

# Faunistische Untersuchung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

## Häldenstraße 2

im Gebiet der

Gemeinde Tamm  
Landkreis Ludwigsburg

Auftraggeber:

Gemeinde Tamm  
Hauptstraße 100  
71732 Tamm



Arbeitsgemeinschaft  
Wasser und  
Landschaftsplanung



Dipl.-Biol. Dieter Veile  
Amselweg 10  
74182 Obersulm

Februar 2021



## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Untersuchungsgebiet, Gebäude und Strukturen	4
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	7
5.	Bestand und Betroffenheit der geschützten Arten	8
6.	Gutachterliches Fazit	10

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Untersuchungsgebiet mit Abbruchgebäuden, Freifläche und Gehölz	4
2	Nordöstlicher Gebäudeteil mit Dachüberstand ohne Nistgelegenheit	5
3	Ostseite des Gebäudes mit Abschlussleiste unter Dach ohne Spaltenquartier	5
4	Südostseite des Gebäudekomplexes ohne potentielle Spaltenquartiere	6
5	Ostseite des Gebäudekomplexes ohne potentielle Spaltenquartiere	6
6	Südseite des Gebäudekomplexes ohne potentielle Spaltenquartiere	6
7	Südwestseite des Gebäudekomplexes ohne potentielle Spaltenquartiere	6
8	Turmartiger Aufbau ohne Spaltenquartier unterhalb des Daches	6
9	Intensiv gepflegtes Grünland ohne Versteckmöglichkeiten für Reptilien	6
10	Alter Walnussbaum auf der Freifläche südlich des Gebäudes	7
11	Strauchgruppe östlich des Gebäudes ohne verlassene Vogelnester	7



## 1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Firma Pflugfelder Immobilien (Ludwigsburg) beabsichtigt, auf dem Anwesen Haldenstraße 2 in der Gemeinde Tamm auf Flst.-Nr. 3179 einen Teilabbruch eines Gewerbegebäudes durchzuführen, um die dadurch entstehende Freifläche bedarfsgerecht überbauen zu können.

Als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens war eine faunistische Untersuchung durchzuführen. Dabei musste geklärt werden, ob der abzubrechende Gebäudeteil bzw. dessen Fassaden in irgendeiner Form aktuell durch einheimische Vogelarten oder durch europarechtlich geschützte Fledermäuse als Teilhabitat genutzt wird und ob weiterhin durch den Abbruch des Gebäudeteils und der baulichen Einbeziehung der umgebenden Freifläche Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können. Die faunistische Untersuchung wurde anhand einer Begehung am 27.01.2021 durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

## 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht

zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

### 3. UNTERSUCHUNGSGEBIET, GEBÄUDE UND STRUKTUREN

Das Untersuchungsgebiet (Abb. 1) entspricht dem Plangebiet und umfasst einen Teil des Flurstücks Nummer 3179. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Umfeld des Plangebiets (siedlungstypische Auswirkungen der umgebenden Bebauung, angrenzende Straßen mit Kfz-bedingtem Lärm- und Schadstoffeintrag) und deren negativen Beeinflussung der Fauna wurde auf eine weiterreichende Abgrenzung des Untersuchungsgebiets über das Plangebiet hinaus verzichtet.

Im Plangebiet befinden sich ein gewerblich genutzter Gebäudekomplex, an den westlich ein Wohngebäude angebaut ist. Während das Wohngebäude erhalten wird, soll der erstgenannte Gebäudeteil abgebrochen werden.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet (farbig unterlegt) mit Abbruchgebäuden, Freifläche und Gehölz, (Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW).

Mit der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sollen bauliche Aspekte des abzubrechenden Gebäudeteils im Hinblick auf eine mögliche Eignung als Teilhabitat streng geschützter Arten und Nachweise derselben dargestellt werden.

Baulicher Aspekt	Beschreibung
Dachboden/Dach	Der nördliche Gebäudeteil verfügt über ein Satteldach mit Dachboden, zu dem keine Zugangsmöglichkeit für quartiersuchende Tiere besteht (Abb. 1).
Überdachungen	Am nördlichen Rand des Gebäudes besteht ein Dachüberstand, unter dem sich jedoch keinerlei mögliche Auflageflächen (freie Dachbalken, Nischen) zum Bau von Nestern befinden. An den weiteren Gebäudeseiten (Abb. 3) und einem turmähnlich erscheinenden Aufbau (Abb. 7) steht das Dach nicht über.
Außenwände	Die Außenwände enthalten keine Nischen oder Hohlräume, die brutwilligen Vogelarten einen Ansatz zum Nestbau bieten. Ebenso fehlen Verkleidungen oder andere Strukturen an den Wänden, die Quartiersuchenden Fledermausarten schützende Spaltenquartiere bieten würden. An der Ostseite des Gebäudekomplexes ist die Außenwand am nördlichen Teilbereich verputzt, und unterhalb des Daches verläuft eine Abschlussleiste, zwischen welcher und der Wand kein spaltenartiger Hohlraum existiert (Abb. 1, 2). Der mittlere und südliche Teil der Ostwand des Gebäudekomplexes (Abb. 3, 4), der teilweise eine freiliegende Backsteinstruktur zeigt, weist direkt unterhalb des Daches zwar einen schmalen Falz auf, der jedoch aufgrund seines Abstandes zur Gebäudewand und seiner geringen Breite als potentielles Quartier für Fledermäuse auszuschließen ist. Die Süd- und die Westseite (Abb. 5, 6) ist glattwandig verkleidet und bietet quartiersuchenden Fledermäusen ebenfalls keinen Ruheplatz.
Unterkellerung	Es sind keine Kellerräume mit Eignung als Quartier für Tiere verfügbar.
Innenbereich	Der Innenbereich des Gebäudeteils bietet brutwilligen oder quartiersuchenden Tieren keine Zugangsmöglichkeit.

Die nachfolgenden Abbildungen sollen einen Eindruck der abzubrechenden Gebäude und deren Umfeld hinsichtlich deren potentieller Eignung als Habitat für geschützte Arten bieten:



Abb. 2: Blick auf den nordöstlichen Gebäudeteil mit Dachüberstand ohne Nistgelegenheit und Abschlussleiste unter Dach.



Abb. 3: Ostseite des Gebäudes mit Abschlussleiste unter Dach ohne potentielles Spaltenquartier für Fledermäuse.





Abb. 4: Südostseite des Gebäudekomplexes ohne potentielle Spaltenquartiere zwischen Dach und Außenwand.



Abb. 5: Ostseite des Gebäudekomplexes ohne potentielle Spaltenquartiere zwischen Dach und Außenwand.



Abb. 6: Südseite des Gebäudekomplexes ohne potentielle Spaltenquartiere zwischen Dach und Außenwand.



Abb. 7: Südwestseite des Gebäudekomplexes ohne potentielle Spaltenquartiere zwischen Dach und Außenwand.



Abb. 8: Turmartiger Aufbau ohne Spaltenquartier unterhalb des Daches.



Abb. 9: Intensiv gepflegtes Grünland ohne Versteckmöglichkeiten für Reptilien.



Abb. 10: Alter Walnusbaum auf der Freifläche südlich des Gebäudes.



Abb. 11: Strauchgruppe östlich des Gebäudes ohne verlassene Vogelnester freibrütender Arten.

Die Gebäude sind von Freiflächen umgeben, die von kurzrasig gepflegtem Grünland eingenommen wird, das für Reptilien keine Versteck-, trockene Überwinterungs- und Eiablagemöglichkeiten in lockerer Erde bietet (Abb. 9). Kräuter von Bedeutung als Larvelfutterpflanzen streng geschützter Schmetterlingsarten sind nicht vorhanden. Östlich des Gebäudes wächst eine Strauchgruppe (Abb. 11), deren Vegetationsaufbau durch dünnes Stangenholz geprägt ist. Seine tierökologische Bedeutung ist aufgrund seines ungünstigen Struktur und der Nähe zum Gebäude und der Haldenstraße gering. Es dient nicht als Lebensraum europarechtlich geschützter Arten, nur eine zeitweilige Nutzung als Brutplatz von frei astbrütenden Vogelarten kommt in Betracht. Verlassene Nester sind jedoch nicht vorhanden.

#### 4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Unter Berücksichtigung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Strukturen sind vorhabenbedingte Wirkfaktoren absehbar, welche bzgl. empirisch zu berücksichtigenden, europarechtlich geschützten Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie), national streng geschützten Tierarten und Zielarten Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen könnten erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten. Dabei kann zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:



Baubedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Abbruch von Gebäude	Verlust funktionaler Quartiere und Fortpflanzungsstätten streng geschützter Tierarten durch Zerstörung  Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenil, Winterruhe)	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vögel</li> <li>➤ Fledermäuse</li>   <li>➤ Vögel</li> <li>➤ Fledermäuse</li> </ul>
Lärmimmissionen durch Bauarbeiten	Meideverhalten störungsempfindlicher Arten (Abwanderung in ruhigere Bereiche)	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vögel</li> </ul>
Rodung von Gehölzen	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten (v.a. Winterquartiere)	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vögel</li> <li>➤ Haselmaus</li> <li>➤ Fledermäuse</li> <li>➤ Reptilien</li> </ul>
Verdichtung des Bodens im Baufeld	Zerstörung potentieller Winterquartiere am Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Reptilien</li> <li>➤ Schmetterlinge</li> </ul>
Zerstörung von Vegetation	Verlust von Nahrungsquellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Schmetterlinge</li> </ul>
Anlagebedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Nutzungsänderung bisher nicht überformter Vegetationsfläche	Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. Entwicklungshabitaten, Nahrungshabitaten und Winterquartieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vögel</li> <li>➤ Haselmaus</li> <li>➤ Fledermäuse</li> <li>➤ Reptilien</li> <li>➤ Schmetterlinge</li> </ul>
Betriebsbedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Einträge von Geräuschen in Umgebung	Störungen bedingen die qualitative Abwertung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten und können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen.  Das Vorhaben führt diesbezüglich zu keiner qualitativen Verschlechterung, da entsprechende Vorbelastungen in Form der vorangegangenen Nutzung und der angrenzenden Straßen gegeben sind.	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Keine Artengruppe</li> </ul>

## 5. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Bei einer Geländebegehung am 27.01.2021 wurden die Gebäudeteile und die umgebende Freifläche auf Vorkommen planungsrelevanter Arten/Artengruppen hin kontrolliert und bzgl. ihrer Habitataignung für diese bewertet. Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die Arten bzw. Artengruppen, mögli-





che Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:

Art/Artengruppe	Mögliche Vorkommen	1. Einschätzung der Population/en 2. Einschätzung der Beeinträchtigung 3. Handlungsempfehlung
Vogelarten	ja	<p>1. Für Vogelarten, die gerne unter Dachvorsprüngen auf freiliegenden Balken brüten (v. a. Amsel, Hausrotschwanz, Türkentaube, Straßentaube) Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Türkentaube, z. T. auch Amsel) existieren keine geeignete Nistmöglichkeiten an den beschriebenen Gebäudeteilen. Ebenso sind keine Nester von Mehlschwalben oder Mauerseglern vorhanden.</p> <p>In der Strauchgruppe östlich des Gebäudes und am Walnussbaum südlich des Gebäudes wurden keine verlassene Nester oder Reste von Nestern vorgefunden. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass in ihnen zukünftig frei astbrütende Arten (z.B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke) ihr Nest anlegen werden. Mehrjährig bzw. wiederholt genutzte Nester (z. B. in Baumhöhlen) sind nicht vorhanden.</p> <p>2. Durch die geplanten Abbrucharbeiten könnten bezüglich Vogelarten keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden.</p> <p>Durch die Rodungen von Gehölzen, die im zurückliegenden Jahr 2020 nicht als Nistplatz genutzt wurden, doch Zukunft entsprechend genutzt werden könnten, könnten in jahreszeitlicher Abhängigkeit ebenfalls Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden.</p> <p>3. Unter Beachtung der gesetzlichen Frist gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (keine Rodung von Gehölzen vom 1. März bis zum 30. September) beim Roden der Gehölze können Tierverluste bzw. Tötungen fluchtunfähiger Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) von Vögeln vermieden werden.</p> <p>Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
Fledermausarten	nein	<p>1. Vorkommen von Fledermäusen im Außenbereich des abzubrechenden Gebäudekomplexes nicht möglich, da keine geeigneten Spaltenquartiere existieren. Die Innenbereich des Bauwerks ist für quartiersuchende Individuen nicht zugänglich. Generell wurden keine Spuren gefunden, die auf eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse (Kot) hinweisen.</p> <p>2. Durch den Abbruch des Gebäudes können keinerlei Quartiere zerstört oder Individuen von Fledermäusen getötet werden, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p>



Amphibienarten	nein	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden.</li><li>2. Durch das Bauvorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</li><li>3. Kein Handlungsbedarf</li></ol>
Reptilienarten	nein	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Freiflächen im Plangebiet sind für Reptilienarten nicht als Habitat geeignet, da wesentliche Strukturen fehlen (feuchtigkeitsgeschützte Überwinterungsquartiere, lockerer Boden zur Eiablage usw.).</li><li>2. Durch das Bauvorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</li><li>3. Kein Handlungsbedarf</li></ol>
Käferarten	nein	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Im Untersuchungsgebiet fehlen qualitativ den Anforderungen genügende Altbäume mit Großhöhlen, die für die Entwicklung der angeführten Käferarten essentielle Habitatstrukturen darstellen, da sie diese zwingend für ihre Larvalentwicklung benötigen. Vorkommen dieser Artengruppe sind daher auszuschließen.</li><li>2. Durch das Bauvorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</li><li>3. Kein Handlungsbedarf</li></ol>
Schmetterlinge	nein	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Vorkommen von europarechtlich geschützten Schmetterlingen sind im Plangebiet nicht möglich, da die essentiellen Larvalfutterpflanzen fehlen. Für den Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) fehlen geeignete Raupenfutterpflanzen in Form von Weidenröschenarten (v.a. <i>Epilobium hirsutum</i>), für die Raupen des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>) stehen keine „nichtsauer“ Ampferarten wie der Stumpfblättrigen Ampfer zur Verfügung.</li><li>2. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.</li><li>3. Kein Handlungsbedarf</li></ol>

## 6. GUTACHTERLICHES FAZIT

Unter Beachtung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bei der Rodung von Gehölzen (Verbot vom 1. März bis zum 30. September) zum Schutz zukünftig möglicherweise brütender Vögel werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.